

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des Adventsmarktes  
in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath der Gemeinde  
Simmerath  
vom 16.11.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW S. 172), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) wird von der Gemeinde Simmerath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Simmerath vom 15.11.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Simmerath über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlassen:

**§ 1  
Anlass**

Aus Anlass des Adventsmarktes dürfen Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath (Ladenöffnungsbereich) der Gemeinde Simmerath am **Sonntag, 11.12.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

**§ 2  
Geographische Abgrenzung des Ladenöffnungsbereichs**

Der Ladenöffnungsbereich in der Ortschaft Simmerath im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Straßen:

- Hauptstraße ab Einmündung Bruchstraße (Hausnummer 19) bis Kreisverkehr Schmiedstraße/Am Markt (Hausnummer 75) beidseitig,
- Schmiedstraße vom Kreisverkehr bis Hausnummer 6 beidseitig
- Kirchplatz beidseitig,
- Kammerbruchstraße ab Kreuzung Hauptstraße (Hausnummer 1) bis Humboldtstraße (Hausnummer 42) beidseitig,
- Humboldtstraße beidseitig,
- Matthias-Zimmermann-Straße ab Einmündung In den Bremen, Hausnummer 1, bis Hausnummer 5 beidseitig,
- In den Bremen ab Einmündung Witzerather Str. (Hausnummer 2) bis Hausnummer 40 beidseitig,
- Witzerather Straße ab Einmündung In den Bremen bis Am Markt beidseitig,

- Am Markt beidseitig,
- Zum Rathaus beidseitig,
- Fuggerstraße beidseitig,
- Rathausplatz,
- Dr.-Fritz-Platz,
- Robert-Koch-Straße beidseitig.

Die Straßen des Ladenöffnungsbereichs sind in der der als Anlage beigefügten Karte farbig abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

### **§ 3 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder Bereichen offenhält, die von dieser Verordnung nicht erfasst sind. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Simmerath, den 16.11.2022

gez.:

Frank Prömpeler  
Beigeordneter